

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

W a g o l d u n d H o r b.

No 66.

Freitag, den 18. August

1848.

Gemeinschaftliches Oberamt Wagold.

Zu Folge höherer Weisung werden die gemeinschaftlichen Aemter zum Bericht darüber aufgefordert, an welchen Tagen die Kirchweihen in ihren Orten statt haben, ob und an welchen Tagen Lustbarkeiten mit denselben in Verbindung stehen, und in wie weit eine Aenderung in den bestehenden Verhältnissen zweckmäßig wäre. Den 11. August 1848.

K. gemeinsch. Oberamt.

Stoekmayer. Baur, A.-B.

Oberamt Wagold.

Den Ortsvorstehern wird in Nachstehendem ein Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 2. v. M. in Betreff der Ertheilung der Erlaubniß zu Ausbesserungen von Strohdächern zur Nachsicht bekannt gemacht.

Den 13. August 1848.

K. Oberamt. Baur, A.-B.

Das **Ministerium des Innern** an die **K. Regierungen** für den **Schwarzwald-, Jaxt- und Donaukreis.**

In der Absicht, in Ansehung der Ertheilung der Erlaubniß zu Ausbesserungen von Strohdächern in Orten, welche nicht raub gelegen sind, und wo daher die Herstellung von Strohdächern verboten ist, die Behandlung zu vereinfachen, und dadurch den betreffenden Hauseigentümern Erleichterung zuzuwenden, wird Nachstehendes verfügt:

1) Da in Orten, welche nach dem Erkenntniß der Kreis-Regierung nicht raub gelegen sind, Strohdächern überhaupt unzulässig sind, so können Ausbesserungen an denselben nur gestattet werden, wenn das Zimmerwerk des Dachs die Bedeckung mit Ziegeln nicht zuläßt.

Würde die Ausbesserung von bedeutendem Umfang seyn und der Hauseigentümer in günstigen Vermögens-Verhältnissen sich befinden, so ist die Aus-

besserung keinesfalls zu erlauben, sondern die Herstellung eines andern Dachstuhls und Bedeckung mit Ziegeln vorzuschreiben.

Was als bedeutende Ausbesserung anzusehen ist, ist im einzelnen Falle nach Umständen zu bemessen, wobei auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob das Haus eine freie Lage hat, so daß Fenerlösch-Geräthschaften leicht angewendet werden können. Jedenfalls ist die Ausbesserung der Hälfte des ganzen Dachs oder einer ganzen Dachseite als bedeutend zu betrachten.

2) Zur Ausbesserung ist Lehmstroh zu verwenden.

3) Bei allen Ausbesserungen ist dahin zu wirken, daß die Dachfläche um die Kamine herum wenigstens 2 Fuß breit mit Ziegeln eingedeckt wird. Bei Ausbesserungen nächst den Kaminen muß solches geschehen.

4) Darüber, ob und wie die Ausbesserung zulässig sey, ist von dem Bezirksamte zu erkennen, welches zuvor Gutachten von der Baukau oder nöthigenfalls einen besondern Sachverständigen — Oberfeuerwacher etc. — einzuziehen hat.

Stuttgart, den 19/27. Juni 1848.

Oberamt Wagold.

Nachstehender Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 2. Juni d. J., betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme von Ausbesserungen an Lander- und Lehmstrohdächern, wird hiemit zur Kenntniß der Gemeindebehörden gebracht. Den 13. August 1848.

K. Oberamt. Baur, A.-B.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die **Regierung** für den **Donaukreis** vom 2. Juni 1848 (J. 7771).

Auf den Bericht vom 23. v. M., betreffend die Bitte des Stadtraths zu Jenz, Oberamts Wangen, um Ertheilung allgemeiner Erlaubniß zu Ausbesserung von Landerndächern, wird der

Kreisregierung Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Wenn in Orten, in Beziehung auf welche wegen rauher Lage von der Kreisregierung die Bedeckung der Häuser mit Ländern überhaupt gestattet worden ist, Landerndächer in Gemäßheit besonderer Erlaubniß der Kreisregierung oder des Bezirksamts hergestellt worden sind, so ist zu Vornahme von Ausbesserungen an denselben die Einholung einer Erlaubniß nicht erforderlich, so daß der Hauseigentümer die Ausbesserung ohne Weiteres zur Ausführung bringen kann.

2) Wenn aber nicht bekannt ist, daß die Landerbedeckung mit besonderer Genehmigung einer Regierungsbehörde hergestellt wurde, wie namentlich bei alten Gebäuden der Fall seyn wird, so kann in Orten, in welchen vermöge Erkenntnisses der Kreisregierung die Bedeckung mit Ländern überhaupt gestattet ist, die Ausbesserung an der Landerbedeckung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden, so daß der Hauseigentümer vor Angriff der Ausbesserungsarbeiten dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen und Bescheid abzuwarten hat. Namentlich bei Gebäuden, welche nicht 30 Fuß von anderen entfernt stehen, oder wo sonst feuerpolizeiliche Bedenken sich aufdrängen, hat der Gemeinderath zu erwägen, ob nicht Bedeckung mit Ziegeln angeordnet werden sollte und könnte, und das Geeignete zu verfügen.

3) Bei Erbauung neuer Häuser ist auch in Orten, in welchen die Landerbedeckung von der Kreisregierung gestattet wurde, zu Herstellung eines Landerndaches Erlaubniß des Bezirksamts erforderlich.

Bezüglich eines Gebäudes, welches nicht 30 Fuß von anderen entfernt steht, kann vom Bezirksamte keine Erlaubniß ertheilt werden.

4) Die vorsehenden Bestimmungen finden auch auf die Bedeckung der Häuser mit Lehm getränktem Stroh

Anwendung, so daß in Orten, in welchen wegen ihrer rauhen Lage vermöge Erkenntnisses der Kreisregierung die Errichtung von Lehmstrodächern im Allgemeinen gestattet worden ist, in Ausführung der Vorahme von Ausbesserungen an der Bedachung und der Erlaubnißtheilung es ganz in derselben Weise zu behandeln ist, wie bezüglich der Landerdächer oben vorgeschrieben wurde.

Außerdem haben die Ortsvorsieher die Ausbesserungen an Lehmstrodächern darüber zu wachen, daß die Dachfläche um die Kamme herum wenigstens 2 Fuß breit mit Ziegeln eingedeckt wird.

5) Bezüglich derjenigen Orte, in welchen die Kreisregierung die Herstellung von Lander- oder Lehmstrodächern wegen Lage des Orts nicht für statthaft erkennt, hat es bei der bestehenden Vorschrift, wornach zu Ausbesserungen an der Bedachung Erlaubniß der Regierungsbehörde erforderlich ist, bis auf Weiteres sein Verbleiben.

Oberamt Nagold.

Nachdem die Erntegeschäfte in den meisten Gemeinden beendigt sind, werden die Ortsvorsieher und Befehlshaber der Bürgerwachen aufgefordert, die Waffenübungen der Bürgerwehr wieder regelmäßig vornehmen zu lassen, und gegen die Ungehorsamen mit Strenge einzuschreiten.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Organisation der Bürgerwachen noch nicht vorchriftsmäßig vollzogen ist, werden die Ortsvorsieher für den ungeäumten Vollzug des Gesetzes verantwortlich gemacht. Das Oberamt wird in nächster Zeit über den Stand der Sache Erkundigung einziehen.

Den 16. August 1848.

K. Oberamt. Baur, A.-B.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold.

Schulden-Liquidationen.

In den nachgenannten Santsachen ist zur Schulden-Liquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnere Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erweisenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güter-

pflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

† Jakob Daniel Huzel, Bürgers und Stadtraths in Heiterbach, Freitag den 29. September d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem dortigen Rathhause.

Karl Benz, Bürgers in Oberschwandorf, Tagelöhners dahier, Samstag den 30. September d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem dortigen Rathhause. Den 15. August 1848.

Königl. Oberamtsgericht. Berner.

Forstamt Altenstaig. Holzverkauf.

Zur Versteigerung des nachgenannten Materials aus Staatswaldungen hat man folgende Tage bestimmt, und ladet nun die Kaufsliebhaber dazu ein.

1) Im Revier Simmersfeld. Montag den 28. d. M. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr in Gumpelscheuer, von wo man sich in den Wald begibt.

a) Im Kienhärtele: 1 Klafter buchene Prügel, 9 1/2 Klafter tannene Prügel, 125 buchene geschäzte Wellen, 4600 tannene geschäzte Wellen.

b) Im Groß-Hummelberg: 3 3/4 Klafter buchene Prügel, 4 3/4 Klafter tannene Prügel, 33 1/2 Klafter Reisapfprügel.

c) Im Geisselhart: 1/2 Klafter buchene Prügel, 8 1/4 Klafter tannene Prügel, 125 buchene geschäzte Wellen, 3225 tannene geschäzte Wellen.

d) Im Buchschollen: 15 Klafter buchene Prügel, 5 Klafter tannene Prügel, 13 Klafter Rinden, 1300 buchene geschäzte Wellen, 3400 tannene geschäzte Wellen.

e) Scheidholz: 3 1/2 Klafter tannene Prügel, 2) im Revier Grömbach. Dienstag und Mittwoch den 29. und 30. d. M. Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr,

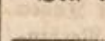
auf der Kopsplatte hinter dem Dorfe Grömbach.

Scheidholz: in den Distrikten Leimengrubenwald, Heidelbergfäll, Althebau, Herrgottsbühl, Hezwinkel und Taubenbuckel: 8 1/2 Klafter buchene Scheiter,

5 Klafter buchene Prügel, 107 3/4 Klafter tannene Scheiter, 62 1/4 Klafter tannene Prügel, 47 3/8 Klafter Rinden, 9 1/2 Klafter Abfallholz. Altenstaig, den 16. August 1848. Königliches Forstamt.

Nagold. Viehmarkt.
An Bartholomai d. J. (24. August)

wird der im Kalender genannte Viehmarkt in hiesiger Stadt auf der bekannten Stelle bei der Zebntscheuer jedoch ohne Preisverteilung stattfinden, wovon hiemit Käufer und Verkäufer von nahe und ferne noch insbesondere auf diesem Wege in Kenntniß gesetzt werden. Den 15. August 1848.



Stadtschultheißenamt.

Altenstaig Stadt. Marktstände betreffend.

Da nach ursprünglicher Anordnung und neuen Bestimmungen an hiesigen Jahrmärkten die Krämer in dem oberen Theil der Stadt feil haben sollen, bis auf einige, welche ihrer Artikel wegen des Viehmarkts nahe seyn müssen, so werden künftig diejenigen, welche bisher an der Steige feil gehabt, ihre Plätze aber nicht gekauft haben, in die obere Stadt gewiesen werden. Daher künftig alle Krämer, bei einer Strafe von 3 fl., vor Aufrihtung ihrer Stände dem Marktmeister die Beweise über die Erwerbung der Standplätze vorzulegen haben. Den 15. August 1848.

Stadtschultheißenamt. Speidel.

Barth, Oberamts Nagold. Hans- und

Ziegenchafts-Verkauf.

Der Unterzeichnere als Güterpfleger des Michael Großmann, Bierbrauers dahier, verkauft am Montag dem 4. September d. J., Mittags 1 Uhr,



im öffentlichen Aufstreich gegen drei Jahreszeter an den Reisbie-

tenden:

Gebäude:

1) ein zweistödiges Wohnhaus mit eingerichteter Bier- und Branntwein-Brennerei,



0A
12.12.48

Ar
2) ein
S
den
Ar
3) D
ib
Ar
4) 1/2
H
im
Ar
Inde
die ob
sige Ma
ren Dr
dieser
fälligt
Bem
unbekan
lich beg
hen hal
Den
Da
Harzu
gegeben
Die
eine w
vorgene
Lieb
Die
erfahr
zu lass
Den
G
Aus
benen
Bauere
genfcha
Freich
3/5
3/5
n

Anschlag 2000 fl.;
2) ein zweistödiges Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, neben dem obigen,
Anschlag 500 fl.;

Gärten:

3) Die Hälfte an 2 Viertel 7 1/4 Ruthen im Wiesle genannt,
Anschlag 100 fl.;

Wiesen:

4) 1 1/2 Viertel 2 3/8 Ruthen und die Hälfte an 1 Viertel 4 1/2 Ruthen im Nonnenbohmenacker,
Anschlag 185 fl.

Indem man die Liebhaber hiezu auf die oben bestimmte Zeit auf das hiesige Rathhaus einlädt, werden die Herren Orts-Vorsteher geziemend ersucht, diesen Verkauf in ihren Gemeinden gefälligst bekannt machen zu lassen.

Bemerkt wird noch, daß die diesseits unbekanntes Käufer sich mit oberamtlich beglaubigten Zeugnissen zu versehen haben.

Den 1. August 1848.

Güterpfleger:
Gemeinderath Kalmbach.

Walddorf,
Oberamts Nagold.

Harzwald-Verleihung.

Da die Verleihung der bekannten Harzwaldungen kein günstiges Resultat gegeben hat, so wird am
Dienstag dem 22. August d. J.,
Mittags 1 Uhr,

eine weitere Aufstreichs-Verhandlung vorgenommen werden.

Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, solches gehörig bekannt machen zu lassen.

Den 10. August 1848.

Schultheiß Gänfle.

Böfingen,
Oberamts Nagold.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Johann Adam Her, gewesenen Bauers dahier, wird nachstehende Liegenschaft

Montag den 28. August,
Morgens 8 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

Gebäude:

- 3/5 an einem zweistödiges Wohnhaus, Scheuer und Schopf,
- 3/5 an einem Holzschopf und Keller, neben dem Haus;



Acker:
3 1/2 Viertel 7 3/4 Ruthen auf dem Höfsten, neben Mathias Koch und Joh. Georg Mast;

Wiesen:

1 Morgen 14 3/8 Ruthen im Liechtenbach;

Die Hälfte von der Hälfte an 1 Morgen 3 1/2 Viertel 8 Ruthen und 3 1/2 Viertel 4 3/4 Ruthen, und den vierten Theil an der andern Hälfte dieses Stückes, die Blachawiese genannt.

1 Viertel 12 3/4 Ruthen bei der Kirche, neben Friedrich Mast und dem Hause. Allda 10 Ruthen.

2 1/2 Viertel 15 11/16 Ruthen im Kempfle;

Die Hälfte an 2 Viertel 7 Ruthen im Steig.

1 1/2 Viertel im Schelmenhöfzle;

Die Hälfte an 1 Morgen 8 Ruthen und dem vierten Theil von 1/2 Morgen 4 Ruthen in neuen Theilen;

Die Hälfte an 1/2 Viertel 13 Ruthen bei der Kirche;

Die Hälfte an 1 Viertel 3 1/2 Ruthen allda;

Wald und Mähfeld:

2 Morgen 1 1/2 Viertel 12 3/4 Ruthen am Spielberger Weg;

1 1/2 Viertel 6 3/4 Ruthen Wald allda.

3 Morgen 2 1/2 Viertel Wald auf der Reute.

Ferner den Schuldgläubigern zu Gunsten wird dem Sohne Johann Georg, so wie dem nach Amerika ausgewanderten Johann Adam Hebr auf angeordnete Weise das in Gütern bestehende angefallene Muttergut an gedächtem Tage zum Verkauf gebracht.

Wie folgt:

- 1/5 an einem zweistödiges Wohnhause;
- 1/5 an einer Kellerbütte.

Mähfeld:

1/8 an 2 Morgen 1 Viertel 10 Ruthen auf der Buch;

1/4 an 3 Morgen 1/2 Viertel 8 Ruthen im Falkenstein;

1/4 an 2 Viertel 7 Ruthen im Schelmenhöfzle;

Die Hälfte an 1 1/2 Viertel 6 Ruthen in Neuwiesen;

1/16 an 7 Morgen 2 1/2 Viertel 2 Ruthen an der Achbalden;

Die Hälfte an 3 Viertel 16 3/16 Ruthen im Baumgartenacker;

1/8 an 3 Morgen im Kempfle;

1/2 Viertel 1 1/2 Ruthen im Schelmenhöfzle;

Die Hälfte an 2 1/2 Viertel in den Steigäckern;

Die Hälfte an 1 1/2 Viertel allda;
Die Hälfte an 3 Viertel 12 Ruthen in höchsten Aekern;

Die Hälfte an 2 1/2 Viertel 16 Ruthen in neuen Theil;

Die Hälfte an 3 Viertel im Schelmenhöfzle;

1/4 an 2 Viertel in Theilen;
Daiterbacher Markung:

Wiesen:

Den vierten Theil an 1 Morgen 1 Viertel 36 3/4 Ruthen, und 2 Viertel 14 Ruthen an der Waldach.

Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen, mit dem Bemerkten, daß unbekanntes Kaufsliebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen sich auszuweisen haben.

Die Herren Ortsvorsteher werden höflichst ersucht, vorstehenden Verkauf in ihren Gemeinden bekannt zu machen.
Den 28. Juli 1848.

Aus Auftrag des Gemeinderaths:
Schultheiß Koch.

Ueberberg,
Oberamts Nagold.

Holz:
und

Rinden-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am Freitag dem 18. d. M.,
Morgens 9 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus
18 Klafter tannenes Scheiterholz und 8 Klafter Rinden in ihrem Gemeinewald Enzwald.

Liebhaber werden zu diesem Verkauf eingeladen.

Den 10. August 1848.

Schultheiß Kübler.

Wartb,
Oberamts Nagold.

Liegenschaftsverkauf.

Gegen den Johannes Luz, Maurer dahier, wurde wegen eingeklagter Schulden Realoffertion

erkannt und seine bestehenden Realitäten zum Verkauf ausgesetzt, als:

Ein zweistödiges Wohnhaus mit Scheuer und Stall unter einem Dach, oben im Dorf,
Anschlag 500 fl.;

Mähfeld:
Die Hälfte an 2 Morgen 1 Viertel im vordern Lehen,
Anschlag 100 fl.;

Acker:

Die Hälfte an 1 Morgen hinter dem Maste, Anschlag 25 fl.;



Die Hälfte an 3 1/2 Viertel 2 1/2 Ruthen im Wasenacker.

Dieser Verkauf findet am
24. August,
Mittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus statt, wozu die Kaufsliebhaber und Gläubiger des Luz mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auswärtige Personen sich mit Prädikats- und Vermögens- Zeugnissen zu versehen haben.

Die Schultheißenämter werden ersucht, solches in ihren Gemeinden gefälligst bekannt machen lassen zu wollen.

Den 11. August 1848.

Der Güterpfleger:
Gemeinderath L u z.

Nagold.

Muhmühle feil.

Bei Unterzeichnetem ist eine Muhmühle, die sich zu allen Früchten eignet und auf einmal alles fertig mahlt, zu haben.

Kaufschreiber,
Schreinermeister.

Dürrenhardter Hof,
bei Gäntringen,
Oberamts Horb.

Freischießen.

Der Unterzeichnete wird am
Sonntag dem 20. August,
Nachmittags,

ein Freischießen dahier veranstalten, wobei gezogene und glatte Gewehre erlaubt sind.

Indem er die verehrlichen Schützen der Umgegend hiezu höflich einladet, bemerkt er noch, daß das Nähere hierüber hier mitgetheilt werden wird.

Den 16. August 1848.

Walter.

Auswanderung betreffend.

Nachdem der Verein zum Schutz württembergischer Auswanderer von dem

R. Ministerium des Innern unterm 30. Juli d. J. die Ermächtigung zum Betriebe der Transportvermittlung von Auswanderern nach Amerika in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 11. Januar 1847 erhalten hat, so befinden wir uns nun in der Lage, unsere Thätigkeit gemäß den gleichfalls genehmigten Statuten beginnen zu können. Der Zweck des Vereins ist, die nach Amerika gehenden Auswanderer, einzelne, so wie ganze Gesellschaften, sicher und möglichst wohlfeil über einen deutschen Hafen zu befördern, ihnen aber auch im Lande ihrer Ansiedlung je nach ihren Verhältnissen zu ihrer baldigen Umrückkehr oder Niederlassung durch Vermittlung der deutschen Gesellschaften in Nordamerika, mit welchen wir in Verbindung stehen, behülflich zu seyn. Der Verein erreicht diese Zwecke dadurch, daß er mit den betreffenden Dampfschiffahrtsgesellschaften und Eisenbahndirektionen für die Beförderung der Auswanderer und ihres Gepäcks von Mannheim aus bis Bremen oder einem andern geeigneten Seehafen bestimmte begünstigende Verträge abschließt und den Transport der Auswanderer von jenen Orten an bis Bremen zc. gegen bestimmte Entschädigung übernimmt, daß er während ihres Aufenthalts in Bremen zc. für ihre Verköstigung und Beherbergung bis zur Betretung des Schiffs Fürsorge trifft und mit den Rhedern unter der Bedingung des Zuwendens der Auswanderung aus Württemberg die billigsten Ueberfahrtsverträge bedingt. Für gute und hinreichende Schiffsloft, Trinkwasser, Lagerstätte und humane Behandlung wird in Bremen bestens gesorgt. Beim Abschluß des Ueberfahrtsvertrags durch einen der unten bezeichneten Vereinsagenten erhalten die Auswanderer gedruckte Anweisungen über ihr Verhalten auf der ganzen Reise, einen Weg-

weiser nach den Staaten der Union mit einer Anweisung zu Erlangung des Bürgerrechts und einer Reduktionstabelle der deutschen, amerikanischen und französischen Geldsorten. Der Verein berechnet den Auswanderern bloß die eigenen Kosten und bezieht keinen Nutzen, namentlich keine Dividenden, weswegen auch nach §. 11 der Statuten die Geschäftsbücher des Vereins der Einsicht der R. Regierung offen stehen. Daß er eben deswegen auch keine Mittel besitzt, arme Auswanderer mit Geld zu unterstützen, oder diese gar unentgeltlich zu befördern, wird Jeder von selbst einsehen. Zum rechtsgültigen Abschluß von Ueberfahrtsverträgen im Namen des Vereins sind ermächtigt: 1) In Reutlingen Emil Mittler, Kaufmann, 2) in Stuttgart das Handlungshaus Ebner und Epting, 3) in Waiblingen Fr. Karl Jager, Kaufmann, 4) in Heilbronn L. Kunze, Kaufmann, 5) in Göppingen Bartholomäi, Rechtskonsulent, 6) in Heilbronn Friedrich Greiner, Kameralist, 7) in Tettnang Albert Adorno, Stadtpfleger zc. Die Auswanderungslustigen mögen sich nun an die ihnen am nächsten wohnenden Agenten wenden, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abschließen können.

Reutlingen, den 8. August 1848.

Im Namen des Vereins:
Der Vorstand, Dir. Werner.

**Rotthfelden,
Oberamts Nagold.
Geld anzuleihen.**

Aus der Walz'schen Pflege dahier liegen bei dem unterzeichneten Pfleger 90 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat.

Den 18. August 1848.

Pfleger Braun.

Fruchtpreise.

Fruchtgattung.	Altenstaig, den 16. August 1848, per Scheffel.		Freudenstadt, den 12. August 1848, per Scheffel.		Lüdingen, den 4. August 1848, per Scheffel.		Calw, den 12. August 1848, per Scheffel.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Dinkel alt.	5	30	5	26	5	20	—	—
„ neuer	5	24	5	12	4	48	—	—
Kernen	13	36	12	48	12	—	12	40
Roggen	—	—	8	—	—	—	—	—
Gerste	7	28	—	—	7	36	7	30
Haber	—	—	—	—	4	24	4	20
Müblfrucht	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	11	38	—	—	—	—	11	44
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—

Brod- & Fleischpreise.

In Altenstaig:		In Lüdingen:	
4 B. Kernendr. 10 fr.	4 B. Kernendr. 11 fr.	4 B. Kernendr. 10 fr.	4 B. Kernendr. 11 fr.
Wef 8 L. — D. 1	Wef 7 L. 3 D. 1	Wef 8 L. — D. 1	Wef 7 L. 3 D. 1
Ochsenfleisch 10	Ochsenfleisch 10	Ochsenfleisch 10	Ochsenfleisch 10
Rindfleisch 8	Rindfleisch 8	Rindfleisch 8	Rindfleisch 8
Kalbfleisch 6	Kalbfleisch 7	Kalbfleisch 6	Kalbfleisch 7
Schw. abgez. 11	Schw. abgez. 9	Schw. abgez. 11	Schw. abgez. 9
„ unabgez. 12	„ unabgez. 10	„ unabgez. 12	„ unabgez. 10
In Freudenstadt:		In Calw:	
4 B. Kernendr. 11 fr.	4 B. Kernendr. 11 fr.	4 B. Kernendr. 11 fr.	4 B. Kernendr. 11 fr.
Wef 8 L. — D. 1	Wef 7 L. 3 D. 1	Wef 8 L. — D. 1	Wef 7 L. 3 D. 1
Ochsenfleisch 10	Ochsenfleisch 10	Ochsenfleisch 10	Ochsenfleisch 10
Rindfleisch 8	Rindfleisch 8	Rindfleisch 8	Rindfleisch 8
Kalbfleisch 6	Kalbfleisch 7	Kalbfleisch 6	Kalbfleisch 7
Schw. abgez. 11	Schw. abgez. 10	Schw. abgez. 11	Schw. abgez. 10
„ unabgez. 12	„ unabgez. 11	„ unabgez. 12	„ unabgez. 11

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Zaiser.

